

Fristen aus der KassenSichV

Quelle: Auszug aus der KassenSichV

Ab dem 30.09.2020 müssen Registrierkassen mit einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein.

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte „einfache“ Registrierkassen, welche die Anforderungen der GoBD erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, sodass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden. Nach dem 01.01.2020 dürfen diese Kassen nicht mehr verkauft werden.

„Einfache“ Kassen, die ab dem 01.01.2020 verkauft werden, müssen neben dem exportierbaren Speicher der Technischen Sicherheitseinrichtung auch wie alle anderen Kassen einen exportierbaren DSFinV-K Export vorhalten. Es müssen also 2 Exporte zur Verfügung stehen. Da der DSFinF-K Export nicht auf der Speicherkarte der TSE vorgehalten wird, muss die Kasse dann wahrscheinlich 2 Speicherkarten für den Export vorhalten.